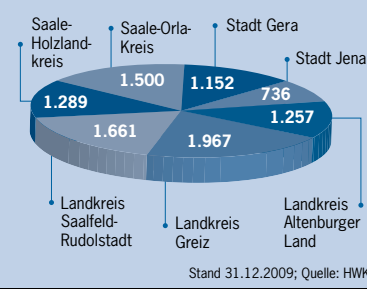




HANDWERK IN ZAHLEN

Handwerksbetriebe in den Ostthüringer Landkreisen und kreisfreien Städten



Geburtstage und Ehrungen

50. Geburtstag

Christian Wunderlich aus Berga/Elster, Frank Kreft aus Gera, Uwe Bienert aus Rudolstadt, Frank Kunzmann aus Wünschendorf/Elster, Hartmut Jahn aus Pöbneck, Wolfgang Wildt aus Saalburg-Ebersdorf, Thomas Klein aus Göbnitz, Andreas Luk aus Auma, Klaus Sapolek aus Weida, Ralf Kühn aus Rudolstadt und Peter Brandl aus Schkölen bei Eisenberg.

55. Geburtstag

Günther Kipping aus Meuselwitz, Monika Urbich aus Jena, Manfred Bärthel aus Eisenberg, Harry Luge aus Uhlstädt-Kirchhasel, Bodo Hartwig aus Bethenhausen, Klaus-Dieter Geyer aus Saara bei Schmölln, Volkmar König aus Ronneburg, Uwe Freitag aus Saalfeld, Dietmar Friedemann aus Göbnitz und Dietmar Benter aus Gera.

60. Geburtstag

Renate Pohl aus Jena, Horst Wittig aus Stadtroda, Kurt Dietzel aus Saalfeld/Saale, Waltraud Martin aus Gera, Reinhard Lorenz aus Lucka, Manfred Mende aus Gera, Reinhardt Liebschner aus Großenstein, Siegfried Ziliak aus Kamsdorf, Michael Grün aus Jena, Werner Hagemann aus Weida, Wolfgang Schumann aus Schkölen bei Eisenberg, Lutz Richter aus Saalfeld, Birgit Taubert aus Schmölln, Günther Näther aus Lucka, Peter Rabenau aus Grobengereuth, Jürgen Fieder aus Gera und Gabriele Pechmann aus Weida.

65. Geburtstag

Wolf-Dieter Pfeiffer aus Altenburg, Ursula Augenstein aus Oettersdorf, Dieter Jany aus Caaschwitz, Axel Knauer aus Schleiz, Peter Brauer aus Eisenberg, Winfried Maier aus Jena, Klaus-Peter Kehm aus Rudolstadt, Hans-Peter Oehler aus Meuselwitz, Siegfried Günther aus Orlamünde und Christian Knerich aus Rudolstadt.

70. Geburtstag

Kurt Fuchs aus Neustadt/Orla, Erhard Petersohn aus Jena und Manfred Hertrich aus Saalfeld/Saale.

75. Geburtstag

Konrad Breitschuh aus Weißbach bei Stadtroda.

80. Geburtstag

Bernhard Gleich aus Bad Lobenstein.

Ehrendadel in Gold

Friseurmeister Dieter Chalupsky aus Saalfeld/Saale.

Ehrendadel in Silber

Fleischermeister Dieter Mannheims aus Saalfeld/Saale.

Vorstand und Geschäftsleitung der Handwerkskammer wünschen den Jubilaren und Ausgezeichneten alles Gute, Schaffenskraft und vor allem Gesundheit.

TERMINE IN DEN INNUNGEN

Tischlerhandwerk trifft sich

Die Innung des Tischlerhandwerks Jena/Saale-Holzland-Kreis führt am 15. März um 17 Uhr ihre nächste Mitgliederversammlung durch. Veranstaltungsort ist der Meistersaal der Kreishandwerkerschaft in der Jenaer Grietgasse.

Andere Innungen, die ebenfalls daran Interesse haben, ihre Veranstaltungstermine in der *Deutschen Handwerks Zeitung* zu veröffentlichen, senden diese möglichst frühzeitig per E-Mail an: presse@hwk-gera.de.

Impressum



Handwerkskammer für Ostthüringen, Handwerkstr. 5, 07545 Gera, Telefon 0365/8225-0, Fax 0365/8225-199, Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Hans Joachim Reiml



Holger Knobloch (li.) von Knobloch Naturbeschichtung aus Neustadt/Orla hatte mit der Vorstellung seiner Flüssigtapeten am Gemeinschaftsstand des Thüringer Handwerks alle Hände voll zu tun. Gern nutzten die Besucher die Möglichkeit, sich selbst einmal an der Verarbeitung von Flüssigtapeten zu probieren.

Foto: Kühne

Messe wird zum Umsatzgarant

Ostthüringer Handwerksbetriebe mit großem Zuspruch auf der mhm in Leipzig

Die mitteldeutsche handwerksmesse in Leipzig entwickelt sich auch für die teilnehmenden Ostthüringer Handwerksunternehmen mehr und mehr zu einer festen Größe im Messekalender und zu einer sehr guten Plattform, um ihre Produkte und Dienstleistungen über die Grenzen Ostthüringens bekannt zu machen. Auch in diesem Jahr hatte die Handwerkskammer für Ostthüringen wieder einen Thüringer Gemeinschaftsstand organisiert, an dem sich insgesamt 22 Handwerksbetriebe beteiligten. Das Gros der Unternehmen stellte wiederum das Ostthüringer Handwerk. Dabei reichte die Palette der ausstellenden Ostthüringer vom filigranen Kunsthandwerk wie Töpferarbeiten, Porzellan und Bleiglas über das Tischlerhandwerk bis hin zu innovativen Produktideen rund um die Solar-

energiegewinnung oder die Umwelttechnik. Selbst Flüssigtapeten waren im Angebot. Holger Knobloch von Knobloch Beschichten aus Neustadt/Orla zeigte sich dann auch zufrieden mit der Resonanz. „Wir haben den Eindruck, dass die Zahl der Interessierten in diesem Jahr noch einmal zugenommen hat. Das freut uns, schließlich ist die Messe in Leipzig für uns schon ein Umsatzgarant, auf den wir nicht verzichten wollen“, so der Unternehmer, der auch im nächsten Jahr wieder dabei sein möchte. Den Gemeinschaftsstand zeichnet vor allem eines aus: Die Besucher finden hier die gesamte Bandbreite, was das Handwerks zu bieten hat. „Egal ob unsere Kunsthandwerker, Unternehmen aus dem Bauhaupt- und -nebegewerbe oder aber das immer aktueller

werdende Thema Energieeinsparung – sie alle bekommen am Gemeinschaftsstand eine Plattform zur richtigen Präsentation geboten“, verdeutlicht Klaus Nützel, Präsident der Handwerkskammer für Ostthüringen, den Erfolg in Leipzig. Dafür spricht auch die Tatsache, dass diejenigen Ostthüringer Handwerker, die einmal die Vorteile des Gemeinschaftsstandes erlebt haben, diese auch in den kommenden Jahren immer wieder gern nutzen möchten. Der Präsident der Handwerkskammer bedankt sich bei allen Ausstellern aus Ostthüringen, die mit ihrem Engagement den Gemeinschaftsstand erst mit Leben füllten. „Sie tragen maßgeblich dazu bei, die Region Ostthüringen und den gesamten Freistaat würdig zu vertreten“, so Klaus Nützel.

Acht neue Heizungsbauermeister

Mirko Rudert mit bester Prüfungsleistung – Prüfungsausschussvorsitzender zufrieden mit den gezeigten Leistungen

Acht angehende Meister im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk legten jetzt ihre Prüfung in der Bildungsstätte der Handwerkskammer in Rudolstadt ab.

Nachdem sie zuerst ein Projekt im Installateur- und Heizungsbauerbereich innerhalb von drei Tagen erarbeiten mussten, standen nun im Teil I der Meisterprü-

fung ein Projekt mit Fachgespräch sowie Situationsaufgaben auf dem Programm. Unter den Augen der Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses mussten sie beispielsweise die Inbetriebnahme eines Brennwertgerätes und die Installation eines Gasgerätes vornehmen sowie ein Lüftungsteil anfertigen. Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses,

Detlef Schröter, zeigte sich zufrieden mit den gezeigten Leistungen. Besonders hob er Mirko Rudert aus Zeulenroda-Triebes hervor, der mit den besten Prüfungsleistungen aufwarten konnte. Doch auch alle anderen sieben Prüfungsteilnehmer meisterten die Anforderungen und können sich nun Meister im Installateur- und Luftheizungsbauerhandwerk nennen.

Die aktive Wirtschaftsmacht von nebenan

Mit Aufklebern und Plakaten jetzt gemeinsam die Stärke des Ostthüringer Handwerks sichtbar machen

Zum Start der Imagekampagne des Handwerk im Januar und dem Versand der Starterpakete Anfang Februar an alle rund 9.600 Ostthüringer Handwerksbetriebe wurde ein deutlich sichtbares Zeichen gesetzt. Mit den kostenlosen Materialien kann nunmehr jeder Handwerker zum Botschafter der Kampagne werben.



Joachim Reiml, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Ostthüringen, alle Handwerksbetriebe nochmals auf, sich aktiv an der Kampagne zu beteiligen. Erfreulich ist, dass vor allem auch die Ostthüringer Innungen für ihre Mitgliedsbetriebe sehr aktiv sind. So haben beispielsweise die Obermeister bzw. Geschäftsführer der Bau-Innung Altenburger Land sowie der Innung des Bauhandwerks Saalfeld-Pöbneck-Rudolstadt zusätzliche kostenlose Aufkleber und Plakate be-

stellt. „Handwerksunternehmer, die ebenfalls noch weiteren Bedarf an kostenfreien Postern und Aufklebern haben, für die hält die Handwerkskammer noch ein kleines Kontingent bereit“, erklärt Hans Joachim Reiml.

Gleichzeitig weist er darauf hin, dass nun auch die Schulen Poster und Werbematerial erhalten haben, um die Schülerinnen und Schüler für das Handwerk zu begeistern und so den Fachkräftenachwuchs von morgen sichern zu helfen. Zudem wird ab Mitte März auch der Werbespot wieder in Fernsehen und Kino unter dem Motto „Was wäre das Leben ohne das Handwerk“ zu sehen sein.

Informationen: Wer Fragen und Anregungen rund um die Imagekampagne hat oder mehr Werbematerial benötigt, wendet sich an die Handwerkskammer für Ostthüringen, Tel. 0365/8225-148, E-Mail: presse@hwk-gera.de

THEMEN

Auszeichnung

Fotografenmeister Rolf Brühl erhält zum 90. Geburtstag Ehrenurkunde 8

Ausbildung

14 Mütter jetzt Fachkraft für kaufmännische Kompetenz 8

GESELLEN- UND ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Anmelde- und Prüfungstermine

I. Anmeldetermine

Die Anmeldungen sind zu den Sommerprüfungen bis spätestens 31.03.2010 und zu den Winterprüfungen bis spätestens 31.10.2010 schriftlich bei den Kreishandwerkerschaften, Innungen mit eigener Geschäftsführung oder bei der Handwerkskammer für Ostthüringen durch den Ausbildungsbetrieb mit Zustimmung des Lehrhings (Auszubildenden) einzureichen. Welche Institution für den jeweiligen Ausbildungsberuf die Prüfungshoheit hat, erfahren Interessierte unter www.hwk-gera.de (Aus- und Weiterbildung – Berufsausbildung – Gesellenprüfung – Prüfungshoheiten). Die Anmeldeformulare sind bei den oben genannten Stellen sowie im Internet unter www.hwk-gera.de (Formulare Downloads – Formulare und Anträge – Berufsausbildung) erhältlich.

Zu den Prüfungen sind anzumelden:

1. Lehrlinge (Auszubildende), deren Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach den festgesetzten Prüfungsterminen endet (siehe II. Ziffern 1 und 2);
2. Teilnehmer an Wiederholungsprüfungen;
3. Lehrlinge (Auszubildende), die ihre Prüfung vorzeitig ablegen wollen (Anträge auf vorzeitige Zulassung müssen rechtzeitig gestellt werden, damit die Anmeldefrist nicht überschritten wird);
4. Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge;
5. Bewerber, welche die Zulassung in besonderen Fällen beantragen.

II. Prüfungstermine

Nach § 7 der Prüfungsordnung hat die Handwerkskammer maßgebliche Schlusstermine festzusetzen, zu denen alle turnusmäßigen Prüfungen von den Kammer- und Innungsprüfungsausschüssen abgeschlossen sein müssen.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Schlusstermine festgesetzt:

1. Der 31.08.2010 als Schlusstermin für die Prüfung der Auszubildenden, deren Ausbildungsverträge nicht später als am 31.10.2010 enden.
2. Der 28.02.2011 als Schlusstermin für die Prüfung der Auszubildenden, deren Ausbildungsverträge nicht später als am 30.04.2011 enden.

Bis zu diesen Terminen müssen alle Prüfungen von den Kammer- und Innungsprüfungsausschüssen abgeschlossen sein.

Bildungsprämie deutlich erhöht

Berufliche Chancen nutzen

Die Handwerkskammer weist darauf hin, dass die Bildungsprämie für die berufliche Weiterbildung zum 1. Januar auf maximal 500 Euro erhöht wurde. Bisher belief sich der Höchstbetrag auf 154 Euro. Mit dem Prämiegutschein übernimmt der Staat die Hälfte der Kosten für Weiterbildungskurse und -prüfungen bis maximal 500 Euro. Den Gutschein können Arbeitnehmer sowie Selbstständige erhalten, deren jährlich zu versteuerndes Einkommen maximal 25.600 Euro beträgt. Bei gemeinsam Veranlagten, zum Beispiel Ehepartnern, sind es maximal 51.200 Euro. Nimmt jemand eine Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch, die 300 Euro kostet, erhält er einen Zuschuss von 150 Euro. Die verbleibenden 150 Euro müssen selbst bezahlt werden. Kostet die Weiterbildungsmaßnahme 1.500 Euro, erhält man mit dem Prämiegutschein einen staatlichen Zuschuss von 500 Euro und muss 1.000 selbst entrichten.

Mehr Informationen bei Andrea Friedewald, Tel. 0365/8225-155, E-Mail: friedewald@hwk-gera.de

Rolf Brühl zum 90. Geburtstag geehrt

Geraer Fotografenmeister hat großen Anteil an Sicherung der Ausbildung vor Ort

Die Ehrenurkunde der Handwerkskammer für Ostthüringen überreichte Hauptgeschäftsführer Hans Joachim Reiml an Fotografenmeister Rolf Brühl aus Gera. Insbesondere seine Verdienste rund um das Ehrenamt erfuhr damit ebenfalls zum 90. Geburtstag von Rolf Brühl eine Würdigung. Rolf Brühl legte im Jahr 1952 die Meisterprüfung im Fotografenhandwerk ab und machte sich am 1. Januar 1953 mit einem eigenen Fotostudio selbstständig. 44 Jahre lang führte er den Handwerksbetrieb mit viel fachlichem Können und Liebe zum Beruf, bevor er den Betrieb am 1. Januar 1997 nach 44 Jahren an seine Tochter Christl Scheffer übergab. Schon zu DDR-Zeiten war er Vorsitzender seiner Berufsgruppe, gehörte im Februar 1990 zu den Gründungsmitglie-

dern der Thüringer Landesinnung im Fotografenhandwerk und wurde zum Landesinnungsmeister gewählt. „Sie haben stets versucht, das Fotografenhandwerk zu stärken und die Betriebe enger zusammenzuschließen“, würdigte Hans Joachim Reiml die Verdienste des Jubilars und heutigen Ehrenobermeisters der Innung des Fotografenhandwerks Thüringen. Dank des Engagements von Rolf Brühl ist es gelungen, die überbetriebliche Ausbildung sowie die Meisterausbildung im Fotografenhandwerk der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Freistaat zu holen. In der Bildungsstätte der Handwerkskammer in Gera-Aga ist somit eine hochmoderne Aus- und Weiterbildungsstätte für Fotografen aus ganz Mitteldeutschland entstanden.



Fotografenmeister Rolf Brühl (re.) nahm die Ehrenurkunde der Handwerkskammer für Ostthüringen aus den Händen von Hans Joachim Reiml, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer, entgegen. Foto: Kühne

Müttern eine echte Chance auf berufliche Zukunft gegeben

14 Frauen aus Ostthüringen beenden Fortbildung

Insgesamt 14 Frauen im Alter zwischen 19 und 55 Jahre aus ganz Ostthüringen beteiligten sich an der jüngsten Fortbildung zur „Fachkraft für kaufmännische Kompetenzen“ der Handwerkskammer für Ostthüringen in Zusammenarbeit mit dem Ökus e.V. aus Unterwellenborn. Sie alle haben Kinder, kamen mit unterschiedlichen beruflichen Voraussetzungen in den Lehrgang und erhofften sich von der Fortbildung die Chance für eine berufliche Rückkehr. Der Lehrgang umfasste 618 Stunden, wobei sowohl Theorie als auch Praktika auf dem Programm standen. Der Theorielehrgang von Mai bis Dezember wurde mit 24 Stunden in der Woche eingeplant, damit die Mütter auch noch genügend Zeit haben, um sich um ihre Kinder zu kümmern. Das Praktikum

wurde in verschiedenen Unternehmen im Dezember und Januar durchgeführt. Kursinhalte waren Rechtsgrundlagen, Einkauf, Verkauf und Marketing, Grundlagen des Rechnungswesens, Personalwesen, anwendungsorientierte Informatik, Grundlagen bürowirtschaftlicher Abläufe sowie Englischunterricht. Erfreulich ist, dass innerhalb 13 Teilnehmer die Prüfungen bestanden haben. Drei Frauen haben dank guter Praktika sofort eine Arbeit gefunden und bei zwei weiteren Frauen stehen die Chancen auf eine neue berufliche Herausforderung sehr gut. Ein neuer Lehrgang für die zweite Jahreshälfte geplant.

Mehr Informationen über die Fortbildung zur „Fachkraft für kaufmännische Kompetenzen“ in der Handwerkskammer bei Elke Bauer, Tel. 036695/82941

HANDWERKSKAMMER FÜR OSTTHÜRINGEN

Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung

Fortsetzung von Ausgabe 4/2010

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 42g HwO und § 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die prüfungsregelung der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder der prüfungsregelung der zuständigen Stelle (Handwerkskammer).

(2) Soweit fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Abschlussprüfung in eine Fertigkeit- und Kenntnisprüfung.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42i Abs. 1 HwO und § 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 42e, 42f HwO und §§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 42i Abs. 4 HwO und § 62 Abs. 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder der prüfungsregelung der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bzw. der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung) erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle (Handwerkskammer) über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bzw. der zur Prüfungsabnahme ermächtigten Innung sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle (Handwerkskammer) bzw. die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft (Innung) regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsverstoß, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsleistung oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV. Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauf-

tragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 35a Abs. 2 und 3 HwO und § 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 33 Abs. 2 und 3 HwO und § 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bzw. der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung) unverzüglich vorzulegen.

(2) Soweit fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes regeln, ist die Abschlussprüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 15 Abs. 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Sofern die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 HwO und § 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 31 Abs. 1 Satz 3 HwO und § 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).

(5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 31 Abs. 2 Satz 2 HwO und § 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bzw. der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung) ein Zeugnis (§ 31 Abs. 2 Satz 1 HwO und § 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) vorgeschriebene Vor- druck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält – die Bezeichnung

– „Prüfungszeugnis nach § 31 Abs. 2 HwO“ oder

– „Prüfungszeugnis nach § 42i Abs. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 HwO“ oder

– „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder

– „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,

– die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),

– die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.

– die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbeurteilung und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,

– das Datum des Bestehens der Prüfung,

– die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bzw. der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung) mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ohne Bewertung aufgeführt werden.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 31 Abs. 3 HwO und § 37 Abs. 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bzw. der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung) einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

V. Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Gesellen- bzw. Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2 HwO und § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in selbstständigen Prüfungsleistungen (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) bzw. der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung) sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Kosten und Gebühren

(1) Die durch die Abnahme der Prüfung entstehenden Kosten trägt die Stelle, die die Prüfungsgebühren erhebt und einnimmt.

(2) Für die Abnahme der Prüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) getroffenen Gebührensregelung erhoben. Für die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung der Auszubildenden ist der Auszubildende Schuldner. Andere Prüflinge sind selbst Gebührenschuldner.

(3) Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Prüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) getroffenen Gebührensregelung erstattet. Ist die Prüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(4) Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Ist der Prüfungsteilnehmer von einem Teil der Prüfung befreit, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend zu ermäßigen.

(5) Soweit Mehrkosten dadurch anfallen, dass

a) vom Prüfling beantragte Einzelprüfungen durchzuführen sind, sind die Mehrkosten vom Prüfling zu erstatten.

b) die zuständige Stelle (Handwerkskammer) bzw. die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft (Innung) überregionale Prüfungsaufgaben bezieht, Werkstätten bzw. Lehrkabinette und/oder Material für die Anfertigung von Prüfungsstücken und/oder Arbeitsproben zur Verfügung stellt, sind diese von dem Gebührenschuldner gemäß § 32 Abs. 2 zu erstatten.

§ 33 Prüfung von Zusatzqualifikationen
Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 39a HwO und § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 31 HwO und § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.